

### **Zusammenfassung des Postulats**

Die Grossräte Nicolas Bürgisser und Jean-Pierre Dorand weisen darauf hin, dass das gesellschaftspolitische Leben in unserem Land von einer grossen Vielfalt von ausgezeichnet funktionierenden Vereinen und Verbänden gekennzeichnet ist. Diese Vereine und Verbände sind auf viele sich freiwillig engagierende Personen angewiesen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Freizeit opfern, um die Aktivitäten dieser Vereine zu unterstützen.

Die Grossräte Bürgisser und Dorand erinnern daran, dass unsere Gesellschaft von der Arbeit dieser vielen freiwillig arbeitenden Menschen profitiert, dass das Angebot an Freizeitaktivitäten dieser Vereine und Verbände eine wichtige Rolle im gesellschaftspolitischen Leben einer Gemeinde und einer Region spielt und dass die Behörden der Gemeinden und des Kantons gelegentlich auf die Leistungen dieser Freiwilligenarbeit zurückgreifen.

In Anbetracht dessen, dass die Freiwilligenarbeit sehr schlecht belohnt wird, sei es für die Vereine und Verbände auch zunehmend immer schwieriger, genügend Freiwillige für die anstehende Arbeit zu finden. Es liegt jedoch im Interesse unserer Gesellschaft, dass die grosse Vielfalt an Vereinen und ihren Aktivitäten erhalten bleibt. Gemäss den Grossräten Bürgisser und Dorand besteht die Gefahr, dass zahlreiche Aktivitäten, namentlich in den Bereichen Jugend, Kultur und Gesundheitsförderung ohne die Freiwilligenarbeit verschwinden werden.

Aus diesen Gründen verlangen die Grossräte Nicolas Bürgisser und Jean-Pierre Dorand in ihrem am 24. Juni 2005 eingereichten und begründeten Postulat (*TGR S. 814*), dass:

- sich der Staatsrat generell Gedanken über eine kantonale Unterstützung an die Vereine und Verbände in welchen Bereichen auch immer macht und dem Grossen Rat einen Bericht über die Möglichkeiten seiner Direktionen zur Förderung der Freiwilligenarbeit unterbreitet.
- der Staatsrat die Möglichkeiten der an den Steuern abzugsfähigen freiwilligen Zuwendungen insofern ändert, dass eine unentgeltliche Mitarbeit in einem Verband oder Verein über ein ganzes Jahr mit einem zusätzlichen Steuerabzug gewürdigt wird.

### **Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat anerkennt die Bedeutung der Freiwilligenarbeit im gesellschaftspolitischen Leben der Gemeinden und des Kantons. Besonders häufig wird Freiwilligenarbeit in den Bereichen Kultur und Sport geleistet.

Was den kulturellen Bereich betrifft, so sind Freiwillige hauptsächlich in Gesellschaften wie Chören, Instrumentalensembles oder Theater aktiv. Sie setzen sich häufig auch für den guten Betrieb solcher kultureller Vereine ein.

Auch im Bereich Sport wird durch Freiwilligenarbeit ein bedeutender, um nicht zu sagen entscheidender Beitrag geleistet. So gibt es im Kanton beispielsweise rund 3'700

Jugend+Sport-Leiter, die jährlich ein Äquivalent von 115'000 Trainings und 3'200 Tagen in Jugendlagern für 10- bis 20-Jährige absolvieren. Aus Statistiken und Umfragen des Freiburgerischen Verbands für Sport geht ausserdem hervor, dass rund 15'000 Freiwillige (Administration und Technik) in Sportclubs und -vereinen tätig sind und sich während nahezu 1'300'000 Stunden jährlich engagieren.

In Artikel 138 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV) ist vorgesehen, dass Staat und Gemeinden die Bedeutung des Vereinslebens anerkennen (Art. 138 Abs. 1) und die Freiwilligenarbeit fördern (Art. 138 Abs. 2). Die Förderung der Freiwilligenarbeit innerhalb von Vereinen wird daher auch im Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat über die Umsetzung der neuen Verfassung behandelt (vgl. Bericht Nr. 170 des Staatsrats an den Grossen Rat über die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung: Bericht Nr. 170).

Aus den Arbeiten des Verfassungsrats geht im Wesentlichen hervor, dass die Förderung der Freiwilligenarbeit zuerst über einen Legislativ- oder Exekutivauftrag erfolgt, der dann zu Legislativ- oder Exekutivmassnahmen zur aktiven Unterstützung der Zivilgesellschaft führt. Artikel 138 Abs. 1 KV enthält jedoch keinen ausdrücklichen Auftrag, weder was die Notwendigkeit noch was die Form dieser Unterstützung betrifft. Er anerkennt zwar die Bedeutung des Vereinslebens, erwähnt die Unterstützung jedoch nur als Möglichkeit, auch wenn Art. 138 Abs. 2 KV eine Unterstützung der Freiwilligenarbeit zwingend zu machen scheint (vgl. Samantha Besson, «La Constitution de la société civile», in Sondernummer FZR 2005 «Die neue Freiburgerische Verfassung», S. 339 und die erwähnten Verweise auf den Verfassungsrat).

- In seinem Bericht Nr. 170 hob der Staatsrat hervor, dass bereits heute Vereine vom Gemeinwesen unterstützt werden und dass die neuen Verfassungsbestimmungen dazu führen können, dass in einem breiten Rahmen über die Rollen aller Beteiligten nachgedacht wird (Bericht Nr. 170, S. 20).
- Was die Steuern betrifft, so fordern die Verfasser des Postulats indirekt eine Änderung von Artikel 34 Abs. 1 Bst. i des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG). In diesem Artikel geht es um die freiwilligen Geldleistungen, die vom Einkommen abgezogen werden. Mit dieser Änderung würde die Freiwilligenarbeit zu einem zusätzlichen Steuerabzug berechtigen. Bei dem von den Verfassern des Postulats vorgeschlagenen Steuerabzug handelt es sich jedoch um einen so genannten allgemeinen Abzug und nicht um einen Sozialabzug. Diese Unterscheidung ist insofern entscheidend, als das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) eine vollständige Liste der allgemeinen Abzüge vorsieht, die die Kantone bewilligen können (Art. 9 Abs. 4 StHG). Die freiwilligen Zuwendungen stehen natürlich auf der Liste der bewilligten Abzüge (Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG), aber nach dem geltenden Wortlaut dieser Bestimmung ist es nicht möglich, einen Betrag als «Kompensation» für Freiwilligenarbeit abzuziehen.

Es sei jedoch erwähnt, dass am 14. Juni 2000 auf Bundesebene eine Initiative eingereicht worden war, die zum Ziel hatte, einen Steuerabzug für im Rahmen einer Vereinstätigkeit entstandene persönliche Aufwendungen zu ermöglichen. Am 20. Juni 2001 beschloss der Bundesrat, dieser Initiative keine Folge zu geben, und folgte so einem Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK). Der Nationalrat schloss sich zwar der Meinung der WAK an, beantragte jedoch dem Bundesrat ein Postulat zu überweisen mit dem Auftrag, die Frage der Steuerabzüge zu prüfen.

Momentan kann der Kanton Freiburg sein Steuergesetz daher nicht in dem Sinne ändern, wie das die Verfasser des Postulats gewollt hätten, da die betreffende Bestimmung zum harmonisierten Recht gehört.

In Anbetracht dessen, dass gemäss Artikel 138 Abs. 2 die Unterstützung der Freiwilligenarbeit nicht zwingend ist und es wichtig ist, im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der neuen Verfassung in erster Linie die äusserst relevanten «zwingenden Anpassungen» umzusetzen, hat der Staatrat das Projekt zur Förderung der Freiwilligenarbeit (Ziff. 66) auf die Liste der fakultativen Arbeiten zur Umsetzung der Verfassung gesetzt (vgl. Bericht Nr. 170, in fine, Ziff. 66). Ausserdem bieten die zahlreichen, im Rahmen der Umsetzung der neuen Verfassung in Angriff genommenen Gesetzesanpassungen Gelegenheit, von Fall zu Fall zu prüfen, ob bestimmte Arten der Freiwilligenarbeit stärker unterstützt werden könnten als bis anhin. So könnte z.B. in einem zukünftigen Gesetz über den Sport die Freiwilligenarbeit von Sportlerinnen und Sportlern behandelt werden.

Es ist daher vorzuziehen, die zahlreichen, aufgrund der neuen Verfassung nötigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen, bevor man sich mit einer Studie über globale Massnahmen zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit auseinandersetzt. Der Staatsrat anerkennt zwar den Beitrag der Freiwilligenarbeit und betont, dass ihre Förderung nötig ist, beantragt Ihnen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt dieses Postulat abzulehnen.

Freiburg, den 31. Oktober 2005